

Thiel, Eberhard

Article — Digitized Version

Steuererhöhungen in Sicht?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Thiel, Eberhard (1980) : Steuererhöhungen in Sicht?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 60, Iss. 8, pp. 362-363

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135462>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Steuererhöhungen in Sicht?

In diesen Monaten war an sich die Entscheidung über die Verteilung der Umsatzsteuer ab 1981 zwischen Bund und Ländern fällig. Sie ist nun auf das nächste Jahr vertagt worden. Doch schon im Vorfeld dieses Verlagsbeschlusses wurden dramatische Akzente gesetzt, die auch die künftigen Verhandlungen beeinflussen werden.

Die gestiegenen Belastungen durch neue Finanzierungsregelungen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, die erhöhten Aufwendungen für Verteidigung, Entwicklungshilfe und das Steuerentlastungsgesetz 1981 sind Anlaß für den Bund, seinen Anspruch auf einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer anzumelden. Er verweist zu Recht darauf, daß der Anteil der kreditfinanzierten Ausgaben an seinen Gesamtausgaben seit Mitte der siebziger Jahre höhere Werte erreichte als bei Ländern und Gemeinden. Zudem rechnet er vor, daß ihm von seinem Umsatzsteueranteil in Höhe von 67,5 % wegen des abzuführenden EG-Anteils und der Ergänzungszuweisungen an die Länder letztlich nur 58,7 % verbleiben. Schließlich weist er auf seine Beiträge zu wesentlichen Aufgaben der Länder im Rahmen des breiten Spektrums von Mischfinanzierungen hin.

Naturgemäß werden diese Forderungen des Bundes von den Ländern skeptisch betrachtet und erst einmal zurückgewiesen. Sie beklagen ihrerseits, daß der Bund sie laufend durch ausgabenträchtige Gesetze belaste; auch bänden Mischfinanzierungstatbestände, von denen viele grundsätzlich einer kritischen Überprüfung bedürften, Landesmittel, und schließlich sähen sich auch Länder und Gemeinden künftig Problemen bei der Finanzierung ihrer Etats gegenüber. Überdies betonten die Länder, daß sie nicht bereit seien, sich an der Finanzierung einzelner besonders stark gestiegener Bundesausgaben zu beteiligen, wie sie z. B. insbesondere aus internationalen Verpflichtungen entstünden; man habe sich an der Gesamtsituation der Haushalte und nicht an einzelnen Ausgabenposten zu orientieren.

Trotz dieser anfänglichen Weigerung beteiligen sich die Länder nun aber doch an der Finanzierung einer einzelnen Ausgabeart, nämlich an dem verbesserten Familienlastenausgleich, wenn auch nur zunächst für 1981 in Höhe von 1 Mrd. DM. Nur so konnte der Kompromiß über das Steuerentlastungsgesetz 1981, der auch zu der Vertagung der Umsatzsteuerverhandlungen führte, letztlich erzielt werden.

Finanzwirtschaftlicher Kern dieser Umverteilungsdebatte sind also – kurz gefaßt – die ungleiche Verteilung der Defizite und die daraus folgende unterschiedliche finanzpolitische Dispositionsfreiheit. Im Verlaufe der Diskussion sind denn auch schon alle Lösungsvarianten erwähnt worden: die Defizite könnten gleichmäßiger verteilt werden; sie könnten vermindert werden, indem Ausgaben gesenkt, zumindest geringere Zuwachsraten erreicht oder aber Steuern angehoben werden. So wurde schon vor dem oben erwähnten Kompromiß vom Bund recht herb als Alternative zur Neuverteilung die Möglichkeit einer Anhebung der Mineralöl- und der Branntweinsteuer in die Debatte geworfen.

Will man diese Lösungsvarianten und die Argumente in der Umverteilungsdebatte richtig einordnen, muß man sich die Schlüsselfunktion der Verhandlungen über die Verteilung der

Umsatzsteuer für die Erhaltung der finanzwirtschaftlichen Aktionsfähigkeit aller Gebietskörperschaften vor Augen halten. Denn von allen Steuerarten, an denen Bund und Länder gemeinsam partizipieren, ist allein für die Umsatzsteuer der Verteilungsschlüssel verfassungsrechtlich nicht fixiert, was nur so interpretiert werden kann, daß hiermit unterschiedlichen Einnahme- und Ausgabenentwicklungen zwischen den Körperschaften Rechnung getragen werden soll. Damit liegt zwar ein begrüßenswert flexibles Instrument zur Gestaltung der Finanzwirtschaft vor, aber auch ein Prüfstein für die Funktionsfähigkeit des Föderalismus, da eine Einigung über die Priorität von Aufgaben notwendig wird.

Artikel 106 des Grundgesetzes enthält aber lediglich generelle Richtlinien für die Festlegung und Revision der Anteilssätze an der Umsatzsteuer. So ist von einem gleichmäßigen Anspruch von Bund und Ländern auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben die Rede, von einem billigen Ausgleich der Deckungsbedürfnisse, von der erforderlichen Vermeidung einer Überbelastung der Steuerpflichtigen und schließlich von der Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

Eindeutig ist aus dieser Formel nur die für ein föderalistisches System wohl selbstverständliche Forderung nach einer unbedingten Kompromißbereitschaft abzulesen. Der Hinweis auf die Notwendigkeit von Aufgaben und Ausgaben, die bei der Berechnung der Anteilssätze vorausgesetzt werden muß, bleibt auch recht vage, wenn auf die mehrjährigen Finanzplanungen Bezug genommen wird. Da kein Finanzplan für den öffentlichen Gesamthaushalt vorliegt, bleiben Notwendigkeit, Zwangsläufigkeit und Priorität von Ausgaben Gegenstand der eigentlichen finanzpolitischen Diskussion.

Zur Vorklärung der finanzverfassungsrechtlichen Fragen für künftige Neufestlegungen der Umsatzsteueranteile ist zwar 1979 eine Sachverständigenkommission eingesetzt worden, die sich u. a. um Methoden zur Berechnung von Verschiebungen in den Finanzverhältnissen bemüht und deren Ergebnisse sicherlich zur Klärung der finanzwirtschaftlichen Situation beitragen werden. Die politische Bewertung und die daraus zu ziehenden Folgerungen bleiben jedoch weiterhin Aufgabe der Politiker.

Nun kann man wohl davon ausgehen, daß die Länder die internationalen Verpflichtungen des Bundes, die sich aufgrund der Schaffung einer vierten Ebene des Finanzausgleichs, der EG-Ebene, ergeben, als notwendige Aufgaben ansehen und entsprechend berücksichtigen werden. Der Bund seinerseits wird zwar die Länder und Gemeinden angesichts der Konsolidierungsziele nicht zu einer verstärkten Verschuldung animieren können. Wie sich mit der Subventionierung des Kindergeldes durch die Länder schon andeutet, könnte jedoch die Bereitschaft der Länder zunehmen, einer gewissen Umverteilung der Einnahmen zugunsten des Bundes in den nächsten ein bis zwei Jahren zuzustimmen. Änderungen in der Aufgabenverteilung dürften sich dagegen erst mittelfristig ergeben.

Was die Hoffnung auf eine Verminderung des Anstiegs der Staatsausgaben insgesamt in den nächsten Jahren betrifft, so stehen ihrer Erfüllung erhebliche Risiken gegenüber. So könnte aufgrund der Finanzierungsprobleme der Europäischen Gemeinschaften und wegen sonstiger internationaler Verpflichtungen sowie durch möglicherweise erforderliche Maßnahmen zur Konjunktur- und Strukturpolitik ein höherer Ausgabenbedarf bei unterschiedlicher Belastung der Ebenen entstehen. Der Erfolg gegenseitiger Aufforderungen zur Ausgabendisziplin dürfte ebenso dubios bleiben wie die Realisierung ständig artikulierter Wünsche nach verminderten Subventionszahlungen. Es läßt sich daher nicht ausschließen, daß schon kurzfristig mit Steuererhöhungen zu rechnen ist. Außer der bereits debatierten Erhöhung von Verbrauchsteuern wird dann vielleicht noch zusätzlich eine Anhebung der Mehrwertsteuer ins Auge gefaßt werden. Eine solche Steueranhebung wäre nicht nur zu erwarten, weil sich Bund und Länder dann leichter über die Verteilung der Umsatzsteuer einigen könnten, sondern weil man insgesamt auf eine größere Finanzmasse nicht verzichten zu können glaubt. Wenn de facto auch nur marginale Konsolidierungsziele verfolgt werden und kein Haushaltssicherungsgesetz eingebracht werden soll, dann werden sowohl die Neuverteilung der Finanzmasse als auch ihre Erhöhung Elemente der mittelfristigen Finanzstrategie sein.